

RS Vwgh 2000/7/28 93/09/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.2000

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §53 Abs2 Z4;

BDG 1979 §94 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Die Unterlassung der Meldung nach § 53 Abs 2 Z 4 BDG 1979 hat die Wirkung eines Dauerdeliktes, bei dem nicht nur die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes, sondern auch dessen Aufrechterhaltung von der Dienstpflichtverletzung erfasst ist. Die Verjährungsfrist nach § 94 Abs 1 Z 1 BDG 1979 beginnt daher erst mit dem Aufhören des rechtswidrigen Zustandes zu laufen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1993090182.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at